



UNABHÄNGIGER
VERWALTUNGSENAT
SALZBURG

ZAHL

UVS-2/10.011/269-2004

DATUM

09.11.2004

FANNY-VON-LEHNERT-STRASSE 1

TEL. (0662) 8042 - 3853

BETREFF

Entwurf 7. Führerscheingesetznovelle (Vormerksystem) -
Stellungnahme

Bzg.: BMVIT-170.706/0002-II/ST4/2004

FAX (0662) 8042 - 3893

uvs@salzburg.gv.at

Zum vorliegenden Entwurf einer 7. Novelle des Führerscheingesetzes, mit dem insbesondere ein „Vormerksystem“ eingeführt werden soll, wird aus Sicht des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Salzburg bemerkt:

Einleitend ist wie schon üblich auch hier darauf hinzuweisen, dass eine Darstellung des Mehraufwandes betreffend die Berufungsbehörden nicht vorliegt und mit dem Hinweis, es könne eine solche Abschätzung nicht vorgenommen werden, abgetan wird. In Wahrheit ist zu erwarten, dass nicht nur die Vormerkungen selbst zu einem wohl nicht unbedeutenden Teil bekämpft werden, sondern auch die diese Eintragung auslösenden Verwaltungsstrafverfahren. Da diesbezüglich gerade bei den UVS **nicht unbeträchtliche Kosten** anfallen (in der Regel Verhandlung durch Senatsmitglied mit Beiziehung von Sachverständigen), die **ausschließlich von den Ländern zu tragen** sind, hätte es hier schon einer eingehenderen Darstellung durch das Ministerium bedurft als nur des Verweises auf Berechnungen der BPD Wien.

Grundsätzlich gilt für das geplante Vormerksystem ebenso wie das bereits in Begutachtung gewesene und nicht weiter verfolgte Punktesystem: Es ist Ansichtssache, welche Delikte in einen solchen Deliktskatalog aufgenommen werden sollen, um wirklich „Hochrisikolenker“ verlässlich erfassen zu können. Tatsache ist, dass durch ein solches System vermehrt mit der Erhebung von Rechtsmitteln gerechnet werden muss, noch dazu, wenn nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit von zwei Jahren bereits wieder eine Tilgung von Vormerkungen erfolgt. Oftmals wird wohl rein deshalb die Berufung erhoben werden, weil bis zur Rechtskraft des Berufungsbescheides mit der Tilgung einer früheren Vormerkung zu rechnen ist. Tatsache ist weiters, dass die derzeit bereits relativ kompliziert gestalteten Führerscheinentzugsbestimmungen mit den verschiedenen Entziehungsvoraussetzungen, Entziehungsverfahren, Entziehungszeiten und Entziehungs-

folgen durch Einführung von Vormerkungen und besonderen Maßnahmen noch aufwändiger zu vollziehen sein werden. Nicht abschätzbar ist dagegen, ob das eigentliche Ziel dieser Maßnahmen, nämlich die Anhebung der Verkehrssicherheit, wirklich erreicht werden kann. Immerhin handelt es sich hier ja nur um Maßnahmen, die einer Entziehung der Lenkberechtigung vorangehen und hätte man als Alternative ja auch die Verschärfung der Entziehungsvoraussetzungen selbst ins Auge fassen können.

Die Aufzählung des § 30a Abs 2 lässt keinen einheitlichen Maßstab erkennen hinsichtlich besonders riskanter Verhaltensweisen im Straßenverkehr. ZB wird die Verwendung eines für die Körpergröße des Kindes nicht mehr ausreichenden Kindersitzes oder die Verletzung einer Formvorschrift im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter zu einer Vormerkung führen, während das Missachten des Rotlichtes einer Verkehrsampel nur bei einer gravierenden Behinderung anderer Fahrzeuglenker diese Folge hat. Ob hier das verfassungsrechtliche Gebot der Sachlichkeit von Gesetzen eingehalten wurde, erscheint fraglich.

In § 7 Abs 3 Z 3 und in § 30a Abs 2 Z 5 wird von einem „zeitlichen Sicherheitsabstand“ von 0,2 Sekunden und der Feststellung desselben durch ein „technisches Messgerät“ gesprochen.

Dazu ist erstens darauf hinzuweisen, dass nach Lehre und Judikatur der zeitliche Sicherheitsabstand eine Sekunde beträgt und alles, was darunter liegt, als Unterschreiten desselben zu werten ist.

Weiters ist der Begriff des technischen Messgeräts zur Abstandsfeststellung zu hinterfragen. Laut Erläuterungen soll es sich dabei um ein Messgerät, das den maß- und eichrechtlichen Vorschriften unterliegt, handeln. Derzeit wird in Österreich soweit bekannt einzig das VIDIT-VKS-System verwendet, welches auf Grundlage einer Videoaufzeichnung eine EDV-mäßige Berechnung des Abstandes ermöglicht. Hiebei handelt es sich gemäß höchstgerichtlicher Judikatur (siehe zB VwGH 18.11.2003, 2001/03/0297) aber gerade **nicht** um ein dem Maß- und Eichgesetz unterliegendes System. Es ist daher unklar, wie die vorgesehenen Bestimmungen in der Praxis handhabbar sein sollen.

Unklar ist auch, in welcher Rechtsform die Verständigung des Lenkers über eine Eintragung ins Vormerksystem zu ergehen hat.

Gemäß § 30a Abs 1 letzter Satz ist der Lenker von der Eintragung zu verständigen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die Verständigung im Falle eines Bescheides durch die Verwaltungsstrafbehörde bereits als Zusatz im Bescheid erfolgen kann. Bedeutet dies nun, dass auch der Verständigung für sich Bescheidcharakter zukommt (mit allen damit verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere Berufungsmöglichkeit) oder muss zur Wahrung

des Rechtsschutzes der Umweg über ein entsprechendes Vorbringen in einem auf der Eintragung basierenden Entzugsverfahren in Kauf genommen werden?

Hier ist festzuhalten, dass in vielen Fällen des geplanten § 30a Abs 2 FSG für eine Vor-
merkung neben den strafbaren Tatbildern zusätzliche Tatbestandselemente gegeben sein
müssen, über welche die Strafbehörde im Strafbescheid nicht abzusprechen hat (Z4., 5.,
6., 7., 8., 9., 10. und 12.). Im Sinne einer – vom Verfassungsgerichtshof wiederholt verlang-
ten – angemessenen Rechtsschutzmöglichkeit wird bereits der Mitteilung über die Ein-
tragung Bescheidqualität zuerkannt werden müssen, weil es für Betroffene wohl nicht
zumutbar ist, erst im Entzugsverfahren Beweis darüber führen zu können, ob vor zwei
Jahren zB ein Fußgänger auf dem Schutzweg gefährdet wurde oder nicht.
Auch die Anordnung von Maßnahmen gemäß § 30b wird wohl nur bescheidmäßig erfol-
gen können.

Unabhängiger Verwaltungssenat Salzburg



Mag. Peter Mottl

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates, begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, post.st4@bmvit.gv.at